Das Fremdenrecht

und seine

volkswirthschaftliche Bedeutung.

Von

Dr. Karl Ludwig von Bar,
Professor an der Universität Göttingen.

BERLIN 1893.
Verlag von Leonhard Simion.

Wenn wir heutzutage unser Vaterland verlassen und die Grenzen eines anderen Kulturstaates überschreiten, denken wir nicht daran, dafs uns irgend eines unserer Privatrechte verloren gehen oder auch nur geschmälert werden könnte. Freilich, wenn wir Sprache, Sitte, Einrichtungen und Gesetze eines anderen Landes nicht kennen, haben wir vielleicht das unbehagliche Gefühl, dafs unsere Unkenntnifs wohl die Ursache eines Verlustes werden könne. Aber dafs Gesetz und Recht des fremden Staates uns den erforderlichen Schutz durchaus versagen möchten, scheint ausgeschlossen, und doch ist diese so selbstverständlich erscheinende Sicherheit, mit der wir der Abschliefsung und Abwickelung von Geschäften, dem Vergnügen des Reisens uns hingeben, mit der wir im Auslande sogar eine Ehe schliefsen können, nicht eine von Urzeiten her bestehende, vielmehr das Ergebnifs langdauernder Entwickelung.

Im Alterthum standen sich die einzelnen Völker feindlich gegenüber; Recht und Rechtsfähigkeit ruhten auf der Theilnahme an der einzelnen Volksgemeinschaft: nur der Volksgenosse war rechtsfähig und genofs den Schutz der Gesetze. So konnte der Fremdling Rechte weder erwerben, noch ausüben, noch vor Gericht verfolgen, während er selbst ungestraft von jedermann verletzt werden konnte. Allerdings milderte schon früh die Sitte dies strenge Recht: gerade die Hilflosigkeit des Fremden war dem Edelgesinnten ein Antrieb, sich mitleidig des Ausländers anzunehmen und Gastfreundschaft zu üben, den

Fremden, wenn nöthig, zu schützen. Davon berichten die Dichtungen des Alterthums. Der Fremdling wurde, wie die Odyssee*) erzählt, gespeist, auch wohl mit Kleidern versehen, ehe man Namen und Herkunft erfragte. Wer die Gastfreundschaft verweigerte, um die er gebührend angefleht wurde, setzte sich dem Zorne der Götter aus. Aber auch nützlich konnte die Gastfreundschaft erscheinen. Man rechnete auf Gegendienste; die gewährte und erwiederte Gastfreundschaft vererbte sich auf die Nachkommen, und förmliche Erkennungszeichen wurden deshalb ausgetauscht; in Gestalt von zerschnittenen Ringen, deren Hälften zu einander pafsten, und Bronzehänden sind sie noch in unseren Museen erhalten. Später allerdings räumte man in Griechenland, besonders in Athen, Fremden bestimmter Nationalität bestimmte Rechte ein, und zwar sowohl solchen Fremden, die nur vorübergehend im Lande sich aufhielten, als solchen, die dauernd sich niederliessen. Aber alles dies war nicht Anwendung eines Prinzips; es beruhte nur auf freiwilliger, beliebig widerruflicher Konzession des einzelnen Staates.

Ein ziemlich ausgebildetes System der rechtlichen Behandlung der Fremden finden wir später in Rom. In gewissen Beziehungen ward die Rechtsfähigkeit der Fremden anerkannt, da Rom schon ziemlich früh als Handelsstaat die Vortheile eines ausgedehnten Fremdenverkehrs zu würdigen verstand. Man theilte das gesammte Recht ein in Rechtsinstitute, die allen Völkern gemeinsam schienen, und in solche, die man als den Römern eigenthümlich erachtete. (Jus gentium einerseits und Jus civile andererseits.) Der Fremde konnte Rechte haben, die aus dem Jus gentium abgeleitet wurden, nicht aber solche, die nur dem Jus civile angehörten. So konnte er bewegliche Sachen aller Art — nur wenige ausgenommen —

*) Auch die Bücher Mosis enthalten mehrfach das Gebot einer mitleidigen und billigen Behandlung der Fremden.

gültig durch Kauf erwerben, aber nicht italische Grundstücke; ebenso konnte er nicht Römer beerben, und gültige Ehen mit Ausländern waren unmöglich. Als nach und nach zahlreiche andere Staaten dem römischen Staate einverleibt wurden, galten die Angehörigen jener Staaten zunächst auch nur als Fremde in ihren privatrechtlichen Beziehungen; aber es kamen zahlreiche Verleihungen des sogenannten „Commercium“ vor, das heifst: die Angehörigen der mit dem Commercium beliehenen Städte waren fähig, auch die als spezifisch römisch bezeichneten Rechtsgeschäfte einzugehen, Grundeigenthum zu erwerben und römische Erbschaften durch Testament zu empfangen; erhielten sie daneben das „Connubium“, so bestand auch die Möglichkeit der Eheschliefsung zwischen den römischen Bürgern und den Einwohnern dieser Städte. Später ist unter Kaiser Caracalla allen freien Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht ertheilt, und damit verloren die verschiedenen particularen Privatrechte innerhalb des römischen Reiches ihre Bedeutung; das römische Privatrecht wurde das alleinige Recht des grofsen Reiches.

Auch nach den ältesten germanischen Rechten war der Fremde rechtlos; er konnte verwundet oder erschlagen werden, ohne dafs eine Bufsforderung, wie in anderen Fällen, entstand. Indefs konnte ein Einheimischer Schutz gewähren, und als eine königliche Gewalt aufkam, wurde der König der allgemeine Schutzherr der Fremden; er forderte die Bufse, das sogenannte Wergeld oder Manngeld, wenn ein Fremder erschlagen wurde, andererseits eignete er sich aber auch den Nachlafs der Fremden an. Aber weniger als bei den Römern schied sich bei den Germanen Sitte und Recht; auch wohnten die Germanen nicht wie die Griechen und Römer in abgeschlossenen Städten, und da verwandte Stämme sich faktisch nicht wohl gegenseitig als völlig rechtlos behandeln konnten, mufste der Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen in manchen

Fällen sich verflüchtigen. Eine tiefgreifende Umwandlung erfuhr das Fremdenrecht durch die Bildung des Frankenreiches, das eine Menge verschiedener Völker und Volksstämme in sich vereinte: die Angehörigen dieser sämmtlichen Völker und Volksstämme galten überall in diesem grofsen Reiche als rechtsfähig. Das mufste nachwirken, auch als das Frankenreich wieder in mehrere Staaten sich zertheilte. Dann aber machte auch das Christenthum sich geltend, welches in dem Menschen, jedenfals wenn er ein Christ war, den Bruder zu erblicken gebot. Nach mittelalterlicher Auffassung bildete trotz der Getrenntheit der Nationen die ganze Christenheit sogar eine grofse Gesammtheit mit dem Papst als Oberhaupt in geistigen und dem Kaiser als Oberhaupt in weltlichen Dingen. Hiernach erkannte man prinzipiell die Rechtsfähigkeit der Fremden an, wenigstens wenn sie Christen waren. Daher war denn thatsächlich nach der Zertheilung des grofsen Frankenreiches bald von einer wirklichen Rechtlosigkeit der Fremden nicht mehr die Rede, auch wenn man hin und wieder an den Grenzen der christlichen Welt Angehörige nicht christlicher feindlicher Völker anders behandeln mochte. Als ein Rest der alten Rechtlosigkeit der Fremden erscheint es nur, dafs die Könige, später im Deutschen Reiche die Landesherren, den im Lande befindlichen beweglichen Nachlafs der Fremden, wie früher, einzogen, ein Recht, das zuletzt auf die Erhebung einer besonderen Abgabe zusammenschrumpfte, wenn ein Nachlafs in das Ausland verabfolgt werden sollte (Jus detractus, Abschofs).*) Allerdings kommen im späteren Mittelalter Rückbildungen vor. Sie beruhen darauf, dafs bei den unsicheren Rechtszuständen das Recht nur durch besondere Vereinbarungen und Satzungen untergeordneter Gemeinschaften Kraft

*) 1815 durch die deutsche Bundesacte unter den deutschen Bundesstaaten, wie auch durch zahlreiche Staatsverträge auch im Verhältnifs zu vielen aufserdeutschen Staaten ausdrücklich beseitigt.

und Wirksamkeit zu erhalten schien. So konnte der Gedanke Platz greifen, dafs nur wer an der Gemeinschaft theilnehme, in vollem Umfange Recht erwerben, ausüben könne. Daher hielt man sich für berechtigt, Fremde von dem Betriebe gewisser Gewerbe oder von dem Erwerb von Grundeigenthum auszuschliefsen, sie im Konkursverfahren zu benachtheiligen u. s. w. Indefs blieben solche Einschränkungen der Rechtsfähigkeit immer Ausnahmen. Regel war doch zweifellos der Satz: der Fremde kann Privatrechte wie der Einheimische erwerben, ausüben, vor Gericht verfolgen und vertheidigen. Diese gleiche Rechtsfähigkeit der Fremden und Einheimischen ist Rechtsprinzip in unseren sämmtlichen Kulturstaaten geworden, während allerdings Ausländer von der Ausübung politischer Rechte prinzipiell ausgeschlossen sind; diese letztere Ausschliefsung rechtfertigt sich ja auch einfach durch die Erwägung, dafs die Ausübung politischer Rechte indirekt ein Einflufs auf die Regierung des Staates ist, an der Leitung des Gemeinwesens vernünftiger Weise aber nur diejenigen Personen theilnehmen können, welche demselben dauernd angehören. Doch kommen bezüglich der privatrechtlichen Rechtsfähigkeiten der Fremden Ausnahmen vor, namentlich bei einzelnen Rechtsinstituten der modernen Rechtsbildung, bei welchen mehr oder weniger noch der Gedanke nachwirkt, dafs der hier bestehende Rechtsschutz ursprünglich in der Ertheilung besonderer Privilegien bestand. So wird das sogenannte Urheber- oder Autorrecht meist noch als ein Recht behandelt, welches ohne Weiteres nur dem Inländer zusteht, dem Ausländer nur dann, wenn Staatsverträge über das literarische oder artistische Eigenthum dies bestimmen, oder wenn Gegenseitigkeit unter den betreffenden Staaten verbürgt ist. Zuweilen, z. B. in manchen Staaten der nordamerikanischen Union, können indefs Ausländer, die in den betreffenden Staaten nicht wohnen, auch Grundeigenthum nicht für die Dauer erwerben oder behalten,

eine Beschränkung, deren Aufrechterhaltung jedoch auf der besonderen Erwägung beruht, dafs man zuweitgehenden Spekulationen mit Grundbesitz glaubt entgegentreten zu müssen. Das französische Gesetzbuch hat zur Zeit freilich auch noch eine unklare Unterscheidung von bürgerlichen und natürlichen Rechten, Droits civils und Droits naturels, in der Bedeutung, dafs die Droits civils nur zustehen sollen den französischen Staatsangehörigen und solchen Fremden, die mit besonderer Genehmigung der französischen Regierung einen Wohnsitz in Frankreich erwerben. Indefs rechnet die französische Jurisprudenz nur wenige und unwichtigere Rechte zu den Droits civils, und die neuere französische Rechtswissenschaft erklärt sich gegen die ganze Unterscheidung. Das niederländische und das italienische Gesetzbuch, obwohl in vielfacher Beziehung auf dem französischen beruhend, haben die Unterscheidung ausdrücklich fallen lassen, und gleich im Artikel 3 der Präliminarartikel erklärt das italienische Gesetzbuch, dafs Ausländer alle bürgerlichen Rechte, welche den Staatsangehörigen zukommen, geniefsen. In neuester Zeit hat sich in einigen Ländern eine Gegenströmung geltend gemacht, um die Ausländer wieder nachtheiliger zu stellen. Erhebliche Erfolge hat dieselbe aber bisher nur in Rufsland gehabt. Indefs mufs man beachten, dafs die völlige Gleichstellung von Ausländern und Inländern in privatrechtlicher Beziehung nur Anwendung findet auf physische Personen, nicht auf sogenannte juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, Korporationen und fremde Staaten selbst, insofern diese selbst Privatrechte ausüben oder erwerben, z. B. Erbschaften erwerben wollen; denn bei diesen juristischen Personen kommt es einerseits auf den Zweck an, den dieselben verfolgen und der möglicherweise in dem einen Staat gebilligt, in dem anderen gemifsbilligt wird (z. B. wenn es sich um Klöster oder andere religiöse Vereinigungen handelt), und man kann auch sagen, dafs wenn nach den Ge-

setzen des Staates eine gewisse Kontrole solcher Vereinigungen stattfindet, diese Kontrole nicht unbedingt ersetzt wird durch die Kontrole, welche etwa ein anderer Staat nach anderen Prinzipien über gleichartige Gesellschaften und Vereinigungen ausübt. Wegen der allgemein anerkannten Zulässigkeit der Zwecke der sogenannten Erwerbs- und Handelsgesellschaften wird aber die Rechtsfähigkeit dieser Gesellschaften mehr und mehr in allen Staaten anerkannt und durch besondere Erklärungen der Staatsgewalten oder durch Staatsverträge gesichert.

Wir haben bisher von Ausländern oder Fremden gesprochen, ohne uns die Frage vorzulegen, wer denn als Fremder oder Ausländer zu betrachten sei, und doch ist diese Frage keineswegs stets einfach oder leicht zu beantworten. Früher hat man oft alle im Inlande wohnhaften Personen als Inländer bezeichnet; seitdem aber einerseits die Unterthanen wieder erhebliche politische Rechte ausüben, und andererseits die Wehrpflicht in den Staaten wie in dem Leben des Einzelnen wieder eine so bedeutende Rolle spielt, unterscheidet man scharf, wie auch schon im Alterthum geschah, den nur von der thatsächlichen Niederlassung und dem Willen des Individuums abhängigen Wohnsitz (Domizil) und die sogenannte Staatsangehörigkeit oder Nationalität in juristischem Sinne. Diese letztere wird erworben durch Abstammung oder durch Naturalisation, das heifst, förmliche Aufnahme in den Staatsverband. In einigen wenigen Staaten freilich gewährt auch heutzutage noch ein Wohnsitz von längerer Dauer ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit, während andererseits in einzelnen Staaten unter gewissen Voraussetzungen auch noch der Umstand, dafs jemand innerhalb des Staatsgebietes geboren ist, die Staatsangehörigkeit begründen kann. Die scharfe Unterscheidung von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit aber läfst die Frage der Behandlung

der Fremden praktisch wichtiger erscheinen als z. B. im XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Wenn und soweit Ausländer bei uns als rechtsfähig gelten, mufs nun weiter die Frage beantwortet werden, welches Recht oder Gesetz ist anzuwenden, wenn ein Rechtsverhältnifs in Frage steht, bei welchem ein Ausländer betheiligt, oder welches im Auslande entstanden ist? Die Antwort kann nicht richtig sein, dafs, wenn wir einen Verkehr mit dem Auslande oder den Ausländern haben wollen, wir genug gethan haben, dem Ausländer die Rechtsfähigkeit zu gewähren, im übrigen aber ihn einfach nach den hiesigen Rechten zu behandeln, gleich als wäre er nicht Ausländer, oder als wären Rechte, die ihm offenbar zustanden, als er unser Staatsgebiet betrat, nicht im Auslande, sondern innerhalb unseres Staatsgebietes erwachsen. Das würde in sehr vielen Fällen Beraubung des Ausländers bedeuten; er konnte im Auslande z. B. nur nach den Gesetzen des Auslandes erwerben, während dieser Erwerb, rücksichtslos nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt, oft ungültig sein würde; er konnte sich nur nach den Gesetzen des Auslandes verheirathen, während diese Ehe, nur nach dem Gesetze des Inlandes beurtheilt, für nicht geschlossen zu erachten wäre, und wie soll es ferner gehalten werden, wenn Ausländer mit Inländern Rechtsgeschäfte schliefsen, ein Ausländer einen Inländer zum Erben einsetzt, oder der umgekehrte Fall eintritt, oder aber wenn der Nachlafs des zu Beerbenden theilweise im Inlande, theilweise im Auslande, möglicher Weise in einer gröfseren Anzahl von Staaten zerstreut sich befindet, zu dem Vermögen ausstehende Forderungen gegen inländische und ausländische Schuldner gehören? Das Alterthum, welches dem Fremden nur beschränkte Rechtsfähigkeit zuerkannte und ganz besondere Rechtssätze aufstellte für den Verkehr der Einheimischen und Fremden, brauchte diese Fragen, nicht oder in nur sehr geringem Umfange zu beant-

worten, und die sonst so reichhaltigen römischen Rechtsquellen geben uns deshalb hierüber keine Antwort, weil, wie bemerkt, in dem römischen Weltreich schliefslich ein einheitliches Recht galt, die auswärtigen Nationen aber auf einem zu tiefen Kulturniveau sich befanden. Dagegen löste die fränkische Monarchie im Mittelalter die Schwierigkeit in eigenthümlicher Weise, in dem sogenannten System der persönlichen Rechte. Jede Person wurde in allen ihren rechtlichen Beziehungen möglichst nach ihrem angestammten Rechte behandelt. Sollte daher ein Vertrag vollkommen wirksam unter Angehörigen verschiedener Volksstämme geschlossen werden, so mufsten die Stammesgesetze beider Personen beobachtet werden; sonst verpflichtete sich jeder nach Mafsgabe des Rechtes seines Volksstammes und übertrug Eigenthum nach diesem Rechte. Ein derartiges System pafst allerdings für den Fall, dafs Angehörige sehr verschiedenartiger Race und Kultur in demselben Lande leben, und so finden wir ein Analogon z. B. noch heutzutage im englischen Indien, in Algerien und in den sogenannten Reservationen der Indianer (den den Indianern reservirten Gebieten der Vereinigten Staaten). Abgesehen hiervon ist es nur aufrecht zu erhalten, wenn der geschäftliche Verkehr nur ein geringer ist, und dafs es im Mittelalter nicht schon sehr bald als unhaltbar sich erwies, hat seinen Grund darin, dafs die Prozesse damals meist dadurch entschieden wurden, dafs der Beklagte, wenn er im Besitz sich befand, einfach sein Recht beschwor, wenn er wegen einer Schuld in Anspruch genommen wurde, einfach eidlich leugnen konnte, dem Gläubiger etwas schuldig zu sein. Das System der sogenannten persönlichen Rechte ist denn auch bereits im späteren Mittelalter wieder verschwunden. Namentlich fing man bald an, Rechte an unbeweglichen Sachen nach dem Gesetze des Ortes, wo die Sachen belegen waren, und die Formen der Verträge nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo der

Vertrag geschlossen wurde. So entwickelte sich die längere Zeit hindurch herrschende Statuten-Theorie, d. h. man nahm an: die Rechtssätze, oder wie man sich damals ausdrückte, die Statuten, welche die Personen betreffen, begleiten die Personen auch in das Ausland; aber für ihre Handlungen gilt das am Orte der Handlung bestehende Gesetz, für Sachen das am Orte der Sache geltende Recht. Diese Lösung ist nur eine scheinbare; denn die Wirksamkeit der Person äufsert sich in Handlungen, und die Handlungen können sich auf Sachen beziehen. So kommt man sehr leicht zu völlig widersprehenden Resultaten, je nachdem man sich an den Wortlaut des Gesetzes anklammert, und ein Gesetz von ganz demselben Inhalt kann dem Wortlaut nach vorzugsweise von Personen oder auch von Handlungen oder auch von Rechten sprechen. Ein viel erwähntes Beispiel einer solchen fast lächerlichen Entscheidung hat einer der berühmtesten Juristen des Mittelalters, vielleicht der berühmteste derselben, der Bologneser Professor Bartolus geliefert. Es handelte sich um die Frage, ob ein Gesetz, welches bei der Erbfolge dem Erstgeborenen das Vorrecht gewährt, ein Gesetz über Personen oder über Sachen sei. Im ersten Falle mufste nach der damaligen Lehre das Gesetz gelten auch für die aufserhalb des Landes belegenen Güter einer Person, die innerhalb jenes Landes ihren Wohnsitz hat; im zweiten Falle galt es für die aufserhalb des Landes belegenen Güter nicht, dagegen auch für die im Lande belegenen Güter eines auswärts wohnenden Erblassers. Bartolus entschied die Frage in dem einen oder dem anderen Sinne, je nachdem das Gesetz sage, der Erstgeborene solle ausschliefslich erben, oder je nachdem das Gesetz sich dahin ausdrücke, das Erbe solle an den Erstgeborenen ausschliefslich fallen; beides ist aber sicher nur ein verschiedener Ausdruck für ein- und dieselbe gesetzliche Vorschrift.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Theorie der sog. Kolli-

sion der Gesetze*) oder wie man jetzt richtiger sich ausdrückt, des internationalen Privatrechts vollständig darzulegen. Dagegen ist aufmerksam zu machen auf die Ziele, welche eine richtige Regelung der wichtigen Materie sich setzen mufs, und aus diesen Zielen werden denn auch die einzelnen Normen für die Entscheidung zweifelhafter Fälle sich ergeben. Das allgemeine Ziel mufs sein, dafs jede Gesetzgebung den Zweck, den sie bei einer einzelnen Bestimmung verfolgt, soviel als möglich erreicht, ohne durch eine andere Gesetzgebung gehindert zu sein, dafs sie aber andererseits nicht angewendet wird da, wo ihre Anwendung zwecklos, interesselos oder gar widersinnig sein würde. Ein Beispiel wird dies deutlich machen. Wenn unsere Gesetzgebung eine Person als minderjährig behandelt, so verfolgt sie den Zweck, dieser Person einen besonderen Schutz zu gewähren, indem sie ihr zugleich einen Vormund setzt. Diesen Zweck wird unsere Gesetzgebung vollständig nur erreichen, wenn sie Minderjährige, die Angehörige unseres Staates sind, auch während ihres Aufenthaltes im Auslande als des Beistandes ihres Vormundes bedürftig, oder wie man sich juristisch ausdrückt, als handlungsunfähig behandelt. Umgekehrt hat unsere Gesetzgebung Personen, die nach dem Gesetze ihrer Heimath als volljährig gelten, wenngleich sie dies nach unserem Gesetz nicht sein würden, nicht als minderjährig oder handlungsunfähig zu behandeln; denn wenn der Staat, dem diese Personen dauernd

*) Man glaubte irrthümlicher Weise, dafs überall, wo von der Anwendung eines auswärtigen Gesetzes die Rede sein kann, eine sogenannte Kollision oder ein Konflikt der Gesetze vorliege, da scheinbar die möglicher Weise in Betracht kommenden Gesetzgebungen sich die Entscheidung des fraglichen Falles gleichsam streitig machen, während doch eine genauere Betrachtung zeigt, dafs ein Konflikt, eine Kollision in den bei Weitem meisten Fällen gar nicht vorliegt, vielmehr eine einzige Territorialgesetzgebung auch nach dem Sinne der übrigen in Betracht kommendenen Gesetzgebungen allein zu entscheiden hat.

angehören, sie nicht als des besonderen Schutzes der Minderjährigkeit bedürftig erachtet, so besteht für unseren Staat, für unsere Gesetzgebung gewifs auch kein Interesse, hier einzutreten, um so weniger als die geistige und körperliche Reife, z. B. bei Angehörigen südlicher Nationen, früher eintreten kann als bei uns. Schwieriger ist schon die weitere Frage, ob wir eine Person, die nach den Gesetzen ihrer Heimath minderjährig ist, aber nach unseren Gesetzen volljährig sein würde, auch dann als minderjährig betrachten sollen, wenn sie im Gebiete unseres Staates ein Rechtsgeschäft abschliefst; denn hier kollidirt mit dem Interesse der auswärtigen Rechtsordnung, welcher der Ausländer angehört, das Interesse unserer Rechtsordnung, dafs der Ausländer nicht zum Schaden der hier zu Lande mit ihm kontrahirenden Personen auf die den letzteren vielleicht unbekannte Handlungsunfähigkeit auf Grund des ausländischen Gesetzes sich berufen möge. In dieser Hinsicht sei bemerkt, dafs man im Gebiete des sogenannten gemeinen Rechtes, aber z. B. auch in Frankreich und Italien, den ausländischen Minderjährigen solche Berufung auf sein heimathliches Recht gestattet,*) und im Allgemeinen dürfte das auch richtig sein. Manche neuere Gesetze — dahin gehört z. B. auch das preufsische allgemeine Landrecht und die allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 84 und die deutsche Civilprozefsordnung § 53, ebenso aber auch der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches — gestatten aber dem Ausländer eine solche Berufung nicht, wenn er sich im Inlande verpflichtet hat, während die amerikanische Jurisprudenz die Handlungsfähigkeit durchweg nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt, wo die Person gehandelt hat, ein Grundsatz, der offenbar gerechter ist als der egoistische jener neueren Gesetzgebungen, der

*) Dies ist ein gewohnheitsrechtlicher, nicht ein der reinen Konsequenz entsprechender Satz.

aber in der praktischen Brauchbarkeit gleichwohl hinter jenem erst erwähnten Grundsatze des sogenannten gemeinen Rechtes zurückstehen dürfte. In ähnlicher Weise ergiebt sich z. B., dafs die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, im Allgemeinen nach der heimathlichen Gesetzgebung der Ehegatten zu beurtheilen ist, während nach allgemeinem Gewohnheitsrecht ein Rechtsgeschäft (abgesehen von dem Erwerbe eines unmittelbaren Rechtes an einer einzelnen Sache), was die Form anbetrifft, giltig ist, wenn es dem Gesetze des Ortes entspricht, wo die betreffende Rechtshandlung vorgenommen wurde.*) Man hat also ein ganzes System von Grundsätzen aufgestellt, welches entwickelt wird aus der Natur der Sache und deshalb auch regelmäfsig den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, freilich aber auch zu den schwierigsten und am meisten bestrittenen Disciplinen der Rechtswissenschaft gehört, und hervorzuheben ist, dafs auch die Frage beantwortet werden mufs, inwieweit den Rechtsakten auswärtiger Gerichte und Behörden, z. B. den auswärtigen richterlichen Urtheilen im Inlande Wirksamkeit zuzusprechen ist; denn auch diese Frage ist für den Verkehr mit dem Auslande wichtig.**) Uebrigens würde es irrig

---

*) Diese wichtige Regel „Locus regit actum" besagt aber nicht, dafs ein in der Form dem Gesetze des Orts der Vornahme **nicht** entsprechendes Rechtsgeschäft aus diesem Grunde in jedem Falle formell ungültig sei.

) Eine volkswirthschaftlich und namentlich für den Handelsstand besonders wichtige Frage betrifft die universelle (extraterritoriale) **oder nur territoriale Wirksamkeit eines **Konkursverfahrens**. Haben z. B. deutsche Gläubiger eines im Auslande fallirenden dort wohnhaften Schuldners sich lediglich bei dem ausländischen Konkursgericht zu melden, **oder** können sie, wenn jener ausländische Schuldner bei uns Vermögen besitzt oder zur Konkursmasse Forderungen gegen deutsche Schuldner gehören, diese letzteren Vermögensbestandtheile für sich in Anspruch nehmen oder etwa einen besonderen inländischen Konkurs über dieses inländische Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners herbeiführen? Die erste Alternative entspricht dem Universalitäts-, die zweite dem Territorialitätsprinzipe. Obgleich die Universalität des Konkurses eine grofse Anzahl von Schwierigkeiten in einfacher Weise beseitigen würde, so würde die Anerkennung der extraterritorialen Wirksamkeit eines im Auslande — immerhin von dem zuständigen Gerichte —

sein, anzunehmen, dafs es im internationalen Privatrechte nur um Interessen der Ausländer sich handelt; vielmehr kommt ebenso oft das Interesse von Inländern in Frage. Sehr oft entscheidet die Anwendung oder Nichtanwendung einer auswärtigen Gesetzesbestimmung darüber, ob ein Inländer gegen einen anderen Inländer den Prozefs verlieren oder gewinnen soll; denn aus Rechtshandlungen, die im Auslande oder von Ausländern vorgenommen sind, leiten nicht selten Inländer Rechte ab, die sie nun gegen einander geltend machen*).

Selbstverständlich würde es nun, da immerhin viele zweifelhafte Fälle übrig bleiben, eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs bedeuten, wenn man das Recht in den verschiedenen Staaten mehr materiell gleich gestalten könnte. In einzelnen Rechtsmaterien, die weniger eng mit den nationalen Traditionen zusammenhängen, erscheint dies allerdings jetzt möglich, so in den Gebieten des Handels- und Wechselrechtes, des sogenannten Urheber-, Patent- und Handelsmarkenrechtes, und praktische Anfänge dazu liegen bereits vor, z. B. in der Berner (das sog. geistige Eigenthum betreffenden) Literar-Konvention von 1885, der Berner internationalen Konvention über das Eisenbahnfrachtrecht von 1890. Allein die Einheitlichkeit der Gesetzgebung auf vielen anderen Gebieten kann vorläufig nur als Zukunftstraum betrachtet werden. Sie wäre vielleicht

---

eröffneten Konkurses jedem beliebigen fremden Staate gegenüber doch juristisch unrichtig und praktisch höchst bedenklich sein. Es kann nur durch Staatsverträge, welche die erforderlichen Garantien schaffen oder als vorhanden feststellen, eine unmittelbare extraterritoriale Wirkung des Konkurses begründet werden. Auch die deutsche Konkursordnung § 207 geht von dem Prinzipe der nur territorialen Wirkung des Konkurses aus.

*) So wurde z. B. kurze Zeit nach dem französisch-deutschen Kriege in verschiedenen in Deutschland unter deutschen Parteien verhandelten Prozessen die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die während des Krieges erlassenen französischen den Aufschub der Zahlung von Wechseln betreffenden Gesetze auch die Wechselverpflichtungen deutscher Handelshäuser berühren konnten.

nur auf Kosten des Fortschritts denkbar; denn je gröfser ein Rechtsgebiet ist, in welchem ein Gesetz herrschen soll, je mehr Faktoren übereinstimmen müssen, um eine Aenderung herbeizuführen, desto schwieriger vollzieht sich ein Fortschritt.*) Andererseits läfst sich den Uebelständen, die aus den Verschiedenheiten des Rechts in den verschiedenen Staaten erwachsen, in gewissem Umfange abhelfen durch Einrichtungen, die eine sichere Kenntnifs der Gesetze fremder Staaten für den Einzelnen ohne Aufwand besonderer Kosten ermöglichen, und dadurch, dafs die Staaten ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter zur Ausübung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit unter den Angehörigen des Staates, den die Gesandten, bezw. Konsuln vertreten, ermächtigen. Auch mögen Rechtsanwälte, welche in einem Staate ihre juristische Ausbildung erhalten haben, in einem anderen Staate sich niederlassen und dort in Beziehung auf das Heimathsrecht ihres Staates den Rechtssuchenden Auskunft geben: so giebt es z. B. jetzt französische Anwälte in London und englische Anwälte in Paris.

Ein sehr wichtiges Element des gesammten Fremdenrechtes. das in neuester Zeit wieder mehrfach die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat, ist das Recht der Staaten, einzelne Fremde oder ganze Kategorien von Fremden aus dem Territorium des Staates auszuweisen. Abstrakt genommen kann der Ausländer nicht wie der Inländer ein unverbrüchliches Recht auf den Aufenthalt im Lande haben, und der Gesetzgebung läfst sich das Recht der Ausweisung und der Ausschliefsung gewisser Kategorien von Fremden nicht be-

*) Aus dieser Erwägung ergiebt sich auch, dafs die Erhaltung einer genügenden Anzahl kleinerer Staaten neben den grofsen Reichen im Interesse der allgemeinen Kulturentwickelung liegt, und die Erfahrung zeigt ja, dafs manche neue Einrichtungen zuerst in kleineren Staaten verwirklicht und später auf gröfsere Staaten übertragen wurden.

streiten. Man erwäge nur, dafs ein kleiner Staat durch mafsenhafte Einwanderung völlig fremder Elemente in seiner Existenz auf das Aeufserste gefährdet werden könnte. Andererseits aber kann eine plötzliche und willkürliche Ausweisung von Personen, die in fremdem Lande im Vertrauen auf den ihnen zugesagten Schutz der Gesetze Geschäfte begründet, Grundstücke gekauft haben, ja selbst solche Personen, die im Auslande ihre Studien begonnen haben, auf das Empfindlichste schädigen. Eine plötzliche Ausweisung wird fast einer direkten Beraubung gleich kommen, wenn der Ausgewiesene gezwungen ist, Hab und Gut, das er nicht mehr selbst zu bewirthschaften vermag, für Spottpreise zu verschleudern. So kann die Ausweisung eine schwere Schädigung des gerechtfertigten Vertrauens enthalten, wie wir Juristen sagen, eine Verletzung der „bona fides“, auf welcher schliefslich das gesammte Recht und besonders das internationale Recht beruht. Die Staaten des europäischen Kontinents, und so auch das Deutsche Reich, und namentlich Preufsen in einer ausdrücklichen Bestimmung des neuesten Verwaltungs-Organisationsgesetzes, halten aber bis jetzt an der Maxime fest, dafs Ausländer, ohne dafs ihnen auch nur irgend welche Gründe der Ausweisung angegeben zu werden brauchen, durch einfache polizeiliche Verfügung ausgewiesen werden können. Die wahren Gründe solcher Ausweisung sind dann zuweilen rationell unhaltbar, wie dies auch nicht zu verwundern ist bei Mafsregeln, über welche Niemandem Rechenschaft gegeben wird. Ja man ist selbst zu Massenausweisungen geschritten, ohne den Betheiligten, die von solchen durchaus plötzlichen Mafsregeln betroffen wurden, nur ein Wort der Aufklärung zu gönnen, und dabei kommt in Betracht, dafs in den bei Weitem meisten Staaten bei selbst langjährigem Wohnsitz im Lande, Verheirathung mit einer Inländerin und Begründung einer Familie daselbst eine bessere Stellung des Fremden hinsichtlich der Ausweisung

nicht bewirkt. So kann z. B., ohne dafs Gründe angegeben werden, ein Ausländer aus Preufsen ausgewiesen werden, der zwanzig Jahre in Preufsen gewohnt, mit einer Preufsin sich verheirathet und eine ganze Anzahl in Deutschland geborener und erzogener Kinder hat; Frau und Kinder können dann mit ausgewiesen werden.

In dieser Beziehung mufs, wenn man überhaupt den Fremdenverkehr für nützlich erachtet, eine gröfsere Rechtssicherheit gewährt werden. So hat denn auch das Institut für internationales Recht, eine aus Fachgelehrten der verschiedenen Länder bestehende, vor etwa 20 Jahren begründete internationale Akademie im September 1892 nach gründlicher Vorbereitung der Sache in jener die Fremden mehr sichernden Richtung eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, welche den civilisirten Staaten zur Annahme empfohlen werden. Massenausweisungen und massenhafte Abweisungen von Fremden an der Grenze sollen, abgesehen von nur temporären Mafsregeln zur Zeit eines Krieges, eines Aufruhrs oder einer Epidemie, nur durch die Gesetzgebung, nicht durch einfache Verfügung der Verwaltung erfolgen können; Einzelausweisungen sollen nur aus Gründen der Staatssicherheit geschehen, die Ausweisungsverfügung soll mit Gründen versehen sein und der Ausgewiesene das Recht des Rekurses an einen unabhängigen Verwaltungsgerichtshof haben; auch soll dem Ausgewiesenen eine möglichst schonende Behandlung zu Theil werden, die Ausweisung niemals den Charakter einer Strafe oder einer Auslieferung zur Strafe annehmen.

Um vollständig zu sein, müssen wir, was das Fremdenrecht betrifft, noch daran uns erinnern, dafs der Fremde im Lande ebenso wie der Inländer den allgemeinen Polizei- und Strafgesetzen unterworfen ist; denn diese dienen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, und Privilegien können dem Fremden hierin nicht zugestanden werden. Es ist aber

möglich, dafs ein Ausländer, bevor er den Boden unseres Landes betrat, im Auslande eine strafbare Handlung beging. Hier kann der Fremde an denjenigen Staat zur Bestrafung ausgeliefert werden, in dessen Gebiete die strafbare Handlung geschah, oder auch an denjenigen Staat, dem der Fremde angehört. Die Auslieferung ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe. Man liefert eine von den Strafbehörden eines anderen Staates verfolgte Person diesem anderen Staate aus, wenn man diesen Staat, nicht aber den eigenen Staat zur Bestrafung des Verfolgten für berechtigt erachtet. Nun können zwar nach dem Rechte einzelner Staaten auch Inländer, die im Gebiete eines anderen Staates Verbrechen begangen haben, diesem anderen Staate ausgeliefert werden, so nach englischem und amerikanischem Rechte; aber meist trifft die Auslieferung doch Ausländer, und nach den Gesetzen vieler Staaten, z. B. nach dem Deutschen Strafgesetzbuch § 9 ist die Auslieferung von Inländern sogar ausdrücklich verboten. Wird der Ausländer nicht ausgeliefert, was namentlich bei der Verfolgung sogenannter politischer Verbrecher heut zu Tage fast allgemeiner Grundsatz ist, und gewährt man dem Verfolgten den Aufenthalt im Lande, weist ihn also nicht aus, so spricht man von einem Asyl. Der Ausländer hat aber kein Recht auf solches Asyl; vielmehr ist das sogenannte Asylrecht nur eine Konsequenz der territorialen Souveränetät des Staates, in welchem der Verfolgte sich befindet.

Wir haben nun gewissermafsen aus der Vogelperspektive das Recht der Fremden skizzirt und können uns nunmehr der Frage nach der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Fremdenrechtes zuwenden.

Ist es im Allgemeinen wünschenswerth, den Fremdenverkehr dadurch zu fördern, dafs man den Ausländern, die sich für längere oder kürzere Zeit im Inlande aufhalten, Schutz gewährt? Für denjenigen, der für das Inland den Grundsatz

der Freizügigkeit, der freien Bewegung der Bevölkerung für den richtigen hält, kann die bejahende Beantwortung der Frage im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich ja nur um die Vergröfserung des Gebietes, in welchem die freie Bewegung der Einzelnen stattfinden soll; statt des einzelnen Landes kommt hier die ganze Erde in Betracht. Wer es für ein einzelnes Land nationalökonomisch für richtig erachtet, dafs jeder, ohne künstlichen Hindernissen und Schranken zu begegnen, da seine Thätigkeit anwenden, verwerthen dürfe, wohin ihn seine Neigungen ziehen, wo er nach seiner Einsicht und seinen besonderen Fähigkeiten am besten glaubt erwerben, am glücklichsten glaubt leben zu können, mufs die gleiche Wahrheit auch für die ganze Erde anerkennen. Freilich könnte man diese Freiheit der Bewegung nur für unsere Staatsangehörigen, aber nicht auch bei uns zu Gunsten der Fremden gelten lassen wollen. Aber solche egoistische Politik wäre heut zu Tage nach dem allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsatze der Gegenseitigkeit (Reziprozität) nicht mehr möglich. Wenn wir für unsere Staatsangehörigen in Anspruch nehmen, dafs sie im Auslande sich aufhalten, dort Geschäfte begründen, betreiben dürfen, müssen wir das Gleiche zu Gunsten der Fremden bei uns gelten lassen. Eine von unserem Staate hierin geübte egoistische Politik würde aller Wahrscheinlichkeit nach in allen anderen Staaten Gegenmafsregeln hervorrufen, die unsere Staatsangehörigen in der Fremde sehr schädigen würden. Natürlich wird ein Staat von solchen Gegenmafsregeln um so härter betroffen, je mehr seine Bevölkerung gewissermafsen expansiven Unternehmungsgeist und überschüssiges Kapital, überschüssige Intelligenz besitzt, die nicht selten im Auslande mehr Ertrag liefern, als im Inlande. Ist bei solcher Sachlage der Fremdenverkehr mit dem Auslande ein freier, so fliefsen die Erträge zu einem nicht unbedeutenden Theile wieder zu uns zurück. Ist der Verkehr nicht frei, so

werden die Staatsangehörigen selbst mit Kapital und Intelligenz auswandern und somit das Ausland bereichern. Andererseits aber kann es für ein kapitalarmes Land nur nützlich sein, wenn Angehörige eines kapitalreichen Landes in jenem ärmeren Lande Geschäfte begründen und betreiben und hierdurch das ärmere Land ertragreicher machen. Selbst wenn die Inhaber der Kapitalien Ausländer bleiben, wenn somit ein Theil des Erträgnisses, wie schon bemerkt, in das Ausland zurückfliefst, wird doch ein sehr bedeutender Theil der Erträgnisses in Form von Arbeitslöhnen, Zwischenkosten u. s. w. im Lande bleiben. Die Heranziehung fremden Kapitals, fremder Intelligenz wird aber auf die Dauer nicht möglich sein, wenn man die Fremden selbst nicht zuläfst, sie willkürlich häufigen Ausweisungen aussetzt, oder sie nicht als vollkommen rechtsfähig behandelt.

Ein gesteigerter internationaler Verkehr muls auf das geistige und gewerbliche Leben im höchsten Grade befruchtend einwirken. Erfindungen, Erfahrungen, Ideen aller Art auch auf den Gebieten des häuslichen und gewerblichen, wie des öffentlichen und staatlichen Lebens werden ausgetauscht; das Leben wird reicher in jeder Beziehung. So haben wir die mannigfachsten Einrichtungen des täglichen Komforts — das Wort selbst ist ja englisch — in den letzten dreifsig Jahren aus England erhalten, und andererseits rühmen die Engländer Vieles, was sie durch die Bekanntschaft mit unseren Sitten gewonnen haben. Der gesteigerte Fremdenverkehr, der die Kultur hebt, macht sie aber auch gleichmäfsiger, zerstört die Vorurtheile, die unbegründeten Antipathien; er sichert somit den Frieden, dieses kostbarste internationale Gut. Ein berühmter deutscher Philosoph hat einmal, im Rückblick auf vergangene Geschäftsperioden nicht ganz mit Unrecht, gesagt, in den Schlachten würden die Ideen ausgetauscht. Als die Völker auch im Frieden mehr von einander abgesperrt waren, bedurfte es der

Eroberungszüge, um die Güter verschiedener Kulturgebiete in Verbindung zu bringen. So dienten der Verbreitung und Vertiefung der Kultur die Eroberungszüge Alexanders des Grofsen, die Eroberung Englands durch die Normannen, welche festländische Gewerbe nach England brachten, ferner die Kreuzzüge, durch welche die arabische Kultur und indirekt auch die Schätze des Alterthums dem Abendlande zugeführt wurden. Jetzt ist dergleichen nicht mehr nöthig; unsere zahlreichen Schiffe, die in der gesammten Kulturwelt sicher landen können, bringen uns auch ohne Krieg die Güter ferner Welttheile und tragen unsere Kultur*) und deren Erzeugnisse dorthin. Was sollen auch Eroberungen reell nützen, wenn Angehörige unseres Staates, wie die Angehörigen des fremden Gebietes selbst innerhalb des letzteren geschützt werden, dem Erwerbe nachgehen können, überhaupt in keiner Beziehung benachtheiligt werden?

Wird nicht aber durch den gesteigerten Fremdenverkehr unsere Eigenart, unsere Nationalität geschädigt? Hierauf läfst sich erwidern, dafs eine Eigenart, die im friedlichen Wettbewerbe der Nationen sich nicht aufrecht erhalten läfst, vielleicht auch der Erhaltung nicht werth sei; vielleicht wäre sie gar ein verderbliches Geschenk. Oder sollen wir die Chinesen deshalb glücklich preisen, weil sie sich abgesperrt haben? Ist nicht umgekehrt der römische Staat deshalb so lange Zeit der weltbeherrschende gewesen, weil er schon früh, wie selbst die Sage von der Gründung Roms andeutet, seine Thore den Fremden weit geöffnet und eine, wenigstens im Alterthum, kaum erhörte Liberalität und Billigkeit gegen Fremde geübt hat? Gerade eine künstliche Abschliefsung, meistens ein Zeichen der Krankheit, kann verderblich wirken;

*) „Euch Ihr Götter gehöret der Kaufmann. Güter zu suchen
Geht er; doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.“

denn das sich abschliefsende Volk bleibt in der Kultur zurück; es verknöchert, und der verknöchernde Staat ist um so mehr dem gewaltsamen Zerbrechen ausgesetzt.

Diesen gröfseren Gesichtspunkten gegenüber können kleinliche Bedenken nicht ins Gewicht fallen. Meistens beruhen sie auch auf Irrthum, z. B. das Bedenken, dafs das Herbeiströmen ausländischer Arbeitskräfte die Löhne zu sehr herabdrücke, den inländischen Arbeitern zu sehr das Brod nehme, ein Bedenken, das freilich gegenwärtig vielfach in Frankreich geltend gemacht, aber von dem berühmten französischen Nationalökonomen Leroy-Beaulieu als irrig bezeichnet ist. Das Heranströmen auswärtiger Arbeiter nach Frankreich hat einfach die Ursache, dafs für niedere, besonders mühsame Arbeiten die französischen Arbeitskräfte nicht ausreichen, und dafs diese Arbeiten von der gröfseren Mehrzahl der französischen Arbeiter verschmäht werden. Die ausländischen Arbeiter treten also in einer Frankreich nützlichen Weise in eine Lücke ein. Häufig ist ferner auch das Heranströmen fremder Arbeiter nöthig, um einen Industriezweig oder auch die Landwirthschaft dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten. Ein selbstmörderisches Unternehmen aber ist es gar, Fremde von der Leitung gewerblicher und landwirthschaftlicher Betriebe gerade deshalb auszuschliefsen, weil in Intelligenz und Brauchbarkeit die eigenen Unterthanen von den Fremden wirklich oder angeblich übertroffen werden. Entweder entfernt man so in den Ausländern die besten Lehrmeister des Volkes, oder aber man beseitigt durch die Entfernung der Fremden eine gesunde Konkurrenz, vertheuert somit ebenfalls die Produktion und macht sie unfähig auf dem Weltmarkte mit dem Auslande zu konkurriren, ganz abgesehen davon, dafs die Fernhaltung der Ausländer die Benutzung nützlicher fremder Produktionsmethoden, die Berücksichtigung fremder Geschmacksrichtungen, die für den Export

stets wichtig bleibt, im höchsten Grade erschwert. Auch lassen sich, wie die Erfahrung der Geschichte zeigt, dergleichen willkürliche, dem Interesse des allgemeinen Verkehrs widerstrebende Beschränkungen unschwer umgehen, z. B. durch inländische Zwischenpersonen. Das Resultat sind dann nur vielfache, auch den Verkehr der Inländer unter einander schädigende, Vexationen und selbst Schädigungen der allgemeinen Moral bei um sich greifender Umgehung der Gesetze.

Ernster erscheint das Bedenken, dafs Fremde, die lange Zeit im Lande wohnen, sich den Lasten entziehen können, von welchen die Einheimischen getroffen werden. Freilich in Beziehung auf Steuern, namentlich auf die sogenannten Einkommensteuern, ist dies nicht der Fall, da die persönlichen Steuern auch von Fremden getragen werden müssen, die im Lande ihren Wohnsitz haben oder überhaupt nur längere Zeit im Staatsgebiete sich aufhalten. Dagegen werden nach den Prinzipien des Völkerrechts von der heut zu Tage oft sehr drückenden Wehrpflicht nur Inländer getroffen. Aber hier bietet eine zweckentsprechende Modifikation der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit Abhilfe, z. B. der von der neueren französischen Gesetzgebung angenommene Satz, dafs der in Frankreich geborene Sohn eines ebenfalls in Frankreich geborenen Ausländers als Franzose angesehen wird. (Es ist gewissermafsen die Assimilation, das Festwurzeln der Familie im Lande zur Geltung gebracht.) Die Furcht, dafs Personen, welche thatsächlich mit allen ihren Interessen im Lande festgewurzelt sind, plötzlich zum Nachtheil ihres Landes als Ausländer auftreten können, ist überhaupt wenig begründet, wenn nicht zwischen unserem Lande und dem Vaterlande jener Person ein tiefgreifender Unterschied der Civilisation oder der Rechtssicherheit stattfindet, und zwar ein Unterschied, der die Eigenschaft des Inländers als einen Nachtheil erscheinen läfst. Es haben diesen Uebelstand daher nur solche Länder zu fürchten,

in welchen unbefriedigende Zustände herrschen. Man gebe also gute Gesetze und schaffe gute Einrichtungen, und auch diese Seite des Fremdenverkehrs wird sich von selbst zur Befriedigung regeln.

Wenn wir aber die Ausländer angemessen behandeln, wie sollen wir andere Länder veranlassen, auch unseren im Auslande verweilenden oder dort Eigenthum besitzenden, Geschäfte treibenden Staatsangehörigen die gleiche angemessene Behandlung zu Theil werden zu lassen? Ein direkter Zwang durch Krieg ist nach den Grundsätzen des neueren Völkerrechts ausgeschlossen, wenngleich ein aus anderen Gründen ausgebrochener Krieg und darauf folgender Friedensschlufs zuweilen benutzt worden ist, um dergleichen Grundsätze sanktioniren zu lassen. Die gewöhnlichen Mittel zur Erreichung jenes Zweckes sind: die Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität und des Grundsatzes der Retorsion. Nach dem Grundsatze der Reziprozität soll der Angehörige eines bestimmten anderen Landes eine bestimmte günstige, der Behandlung unserer Staatsangehörigen gleichkommende Behandlung erfahren unter der Voraussetzung, dafs der Angehörige unseres Staates in jenem anderen Lande ebenso wie ein dortiger Landesangehöriger behandelt wird. Nach den Grundsätzen der Retorsion unterwerfen wir den Angehörigen eines bestimmten anderen Staates einem nachtheiligen Rechtssatze oder doch einer nachtheiligen Behandlung aus dem Grunde, dafs nachgewiesen wird, jener andere Staat behandle unsere Staatsangehörigen oder überhaupt Ausländer besonders nachtheilig. Wendet der auswärtige Staat in allgemeiner Weise verkehrte und nachtheilige Rechtssätze an, so dafs seine Angehörigen ebenso dadurch getroffen werden wie unsere Staatsangehörigen oder Fremde überhaupt, so ist kein Grund zur Retorsion vorhanden; es ist nothwendig, dafs der Nachtheil gerade aus dem Grunde stattfindet, dafs der davon Betroffene ein Ausländer

oder speziell ein Angehöriger unseres Staates ist. Die Reziprozität ist nun gewissermaſsen von selbst gegeben, sobald man Aussicht hat, einen Staatsvertrag zur Regelung bestimmter Fragen zu schlieſsen. Abgesehen aber hiervon führt der Grundsatz der Reziprozität nicht weiter, oder er veranlaſst gar, da es im einzelnen Falle recht zweifelhaft sein kann, was zur Reziprozität nöthig ist, Rückschritte: jeder Staat wartet, indem er sich an die Reziprozität anklammert, bis der andere Staat eine Konzession gemacht haben werde, und wenn keiner vorangeht, so ergiebt sich daraus der allgemeine Stillstand.*) Das System der Retorsion hat diesen Fehler nicht; aber es greift leicht störend in die Verhältnisse ein, und nicht selten kann der Staat, der es anwendet, damit mehr sich als den Gegner verletzen. Der allgemeinen Regel nach, die freilich für spezielle Fragen Ausnahmen erleiden kann, empfiehlt sich daher für ein groſses Land das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung der Fremden und ebenso einer gerechten und billigen Anwendung des auswärtigen Rechts, bezw. einer angemessenen Anerkennung der Akte einer auswärtigen Souveränetät, z. B. auswärtiger Civilurtheile, unabhängig davon, ob das Ausland ebenfalls diese Prinzipien anwendet; denn nun wirkt der Satz als Prinzip, nicht als beliebig zurückzunehmende Konzession, um welche

*) Das Prinzip der Reziprozität darf aber im internationalen Privat- und Strafrechte nur ein sekundäres oder Hilfsprinzip sein, nicht aber kann es die der Natur der Sache und der Verhältnisse entsprechenden Regeln ersetzen. Es wird eine Maxime oder ein Saiz nicht dadurch richtig, daſs zwei Staaten ihn gleichmäſsig und gegenseitig anwenden, und sehr oft kann vielmehr der Satz zutreffen: „Si duo faciunt idem, non est idem". Wenn wir eine vertrauenswürdige Justiz besitzen, so kann ein anderer Staat, ohne Besorgnisse hegen zu müssen, die Urtheile unserer Gerichtshöfe in seinem Gebiete ohne sachliche Nachprüfung dieser Urtheile vollstrecken lassen. Sollen wir auf solches Anerbieten jedes beliebigen Staates hin gezwungen sein, auch den Urtheilen seiner Gerichtshöfe bei uns die gleiche Wirksamkeit zuzugestehen? Nach dieser Erwägung schon dürften die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeſsordnung §§ 660. 661 fehlerhaft sein.

man feilschen und markten kann. So hat z. B. auch die italienische Gesetzgebung die billige und gerechte Behandlung der Fremden als Prinzip aufgestellt, unabhängig davon, ob der Italiener in der Fremde ebenso behandelt werde, und auf demselben Boden steht die englische Gesetzgebung. Die französische Gesetzgebung befolgt zwar, wie wir gesehen haben, theoretisch ein minder weitherziges Prinzip. Aber als sie einmal in einer, freilich international besonders wichtigen Materie die unbedingt gleiche Rechtsfähigkeit der Fremden proklamirte, hat sie damit gerade für Frankreich bedeutende Vortheile zu erreichen vermocht. Es erschien als ein kühner, selbst gewagter Schritt, als man im Jahre 1852 in Frankreich den Schutz des sogenannten Urheberrechtes ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf die Nationalität des Verfassers gewährte. Aber der französischen Diplomatie gelang es, gerade indem sie jene liberale Gesetzgebung als ein der Natur der Sache entsprechendes Prinzip geltend machen konnte, Litterarkonventionen abzuschliefsen, welche der bis dahin schamlosen Ausbeutung der französischen Autoren durch ausländischen Nachdruck ein Ende machten.

Die Behandlung der Fremden in den verschiedenen Perioden der Geschichte ist in diesem Vortrage nur in sehr allgemeinen Umrissen skizzirt worden. Im Einzelnen hat sehr oft eine sehr verschiedenartige Behandlung im Mittelalter und bis zum 18. Jahrhundert einschliefslich stattgefunden. So haben z. B. in England im Mittelalter die Könige und der begüterte Adel den Verkehr der fremden Kaufleute begünstigt, während die englischen Städte einer egoistischen, abschliefsenden Richtung huldigten, und je nach dem wechselnden Stande der Macht der Könige und ihrer Finanzen ergab sich eine vielfach wechselnde Behandlung der fremden Kaufleute in England. Die Könige und der Grundadel wollten, was sie bedurften, möglichst gut und billig beziehen, während

die städtischen Kauf- und Gewerbsleute eine monopolistische Ausbreitung des Landes erstrebten. Ueberhaupt war im Mittelalter das Handels- und Verkehrssystem doch meist ein kleinlich egoistisches: man suchte einen Handelsverkehr der Fremden im Inlande zu hindern, dagegen für sich selbst im Auslande Privilegien zu erwerben. Wenn bei diesem Systeme mächtige Seestädte, z. B. Venedig und Genua, dann aber auch die deutsche Hansa, weil sie mit den Waffen erobernd auftreten konnten, zeitweilig bedeutende Vortheile zu erringen vermochten, so war doch das System eben seines Egoismus wegen den gröfsten Schwankungen ausgesetzt und mufste mit dem Aufhören der politischen Machtstellung jener Städte, auch abgesehen von der Veränderung des Handelsweges, aufhören, reiche Früchte zu tragen. Ein System des Handels und Verkehrs, welches auf allgemeiner und gegenseiliger Billigkeit beruht, aber für die Einheimischen besondere Vortheile und Privilegien nicht begehrt, verspricht weit gröfsere Stabilität.

Ebenso wenig übrigens, wie auf die Dauer ein Absperrungssystem erspriefslich erscheint, wird es der Regel nach erspriefslich sein, Ausländer unter besonders günstigen Bedingungen künstlich massenhaft ins Inland zu bringen; Mafsregeln dieser Art können höchstens exceptionell gerechtfertigt sein. So haben die Kolonisationsversuche Friedrichs des Grofsen erfolgreich sich nicht erwiefsen, während die aus edlen Motiven geübte gastliche Aufnahme der verfolgten französischen Protestanten durch den grofsen Kurfürsten dem brandenburgischen und später dem preufsischen Staate von grofsem Nutzen gewesen ist. Recht und Billigkeit im Verein mit dem natürlichen Strom der Dinge, ohne Störung durch willkürliche und künstliche Mafsnahmen, regeln den Fremdenverkehr am besten. Recht und Billigkeit, geübt gegen Fremde, erheben aber auch das einheimische Recht auf eine höhere, gleichsam unantastbare Stufe.

Das Recht der einzelnen Persönlichkeit erscheint dann nicht mehr als ein möglicher Weise willkürlich zu schmälerndes Privileg, sondern als untrennbar verbunden mit der menschlichen Persönlichkeit. Herrscht aber der Nationalitätenhaſs, so erhebt sich meist auch der Haſs der einzelnen Klassen einer und derselben Bevölkerung gegen einander, und nicht mit Unrecht sagt ein Schriftsteller des Alterthums,*) wer behaupte, daſs nur gegen die Volksgenossen, nicht auch gegen die Fremden, Pflichten zu beobachten seien, der arbeite an der Zerstörung der menschlichen Gemeinschaft, an der Zerstörung der menschlichen Tugenden.

*) Cicero de officiis III, c. 6: „Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant: ii dirimunt communem humani generis societatem: qua sublata, beneficientia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur.“

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.